212-0
212

Verwendete Planzeichen nach PlanzV 1990

WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)
O	Offene Bauweise
ED	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
g	Geschlossene Bauweise
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
0,4	Grundflächenzahl
0,8	Geschossflächenzahl
3	Flurstücksnummer
	Vorhandene Wohngebäude
	Vorhandene Gebäude mit gewerblicher Nutzung
	Grundstücksgrenze
	Baugrenze
	Baulinie
	Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen
TGA	Tiefgarage
	Rampe
	Strassenbegrenzungslinie
	Öffentliche Verkehrsfläche
	Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (Mischfläche)
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten der Stadt Hilden, sonstiger Erschließungsträger und anliegender Grundstücke
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Nutzungsgrenze
14,0	Maßzahl
DN	Dachneigung
TH	Traufhöhe als Höchstmaß
	zu erhaltender Baum

Rechtsgrundlage
Dieser Plan enthält Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127) sowie der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3). Die gestalterischen Festsetzungen beruhen auf § 81 Landesbauordnung (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419) in der z.Z. gültigen Fassung.

Anfertigung nach Katasterunterlagen und örtlicher Aufmessung. Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes sowie die Festsetzungen der städtebaulichen Planung werden als richtig und geometrisch einwandfrei bescheinigt.
Hilden, den 13.09.1994
(Bresden) Ltd. Vermessungsdirektor

Der eingetragene Entwurf entspricht der Planung.
Hilden, den 14.09.1994
Planungsamt
(Groll) techn. Angestellte
(Beche) Amtsleiter

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 04.11.1992 die Aufstellung dieses Planes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossen.
Hilden, den 10.10.1994
Für den Rat der Stadt Hilden

Gemäß Ratsbeschluß vom 04.11.1992 ist die Aufstellung dieses Planes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) [illegible] bekanntgemacht worden.
Hilden, den 11.10.1994
(Bresden) Ltd. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 21.09.1994 die öffentliche Auslegung dieses Planes – mit Begründung – gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossen.
Hilden, den 10.10.1994
Für den Rat der Stadt Hilden

Gemäß Ratsbeschluß vom 21.09.1994 hat dieser Plan – mit Begründung – nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 30.09.1994 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) [illegible] öffentlich ausgelegen.
Hilden, den 11.10.1994
(Bresden) Ltd. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 03.07.1995 diesen Plan gemäß §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) in der z.Z. gültigen Fassung sowie der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossen.
Hilden, den 12.07.1995
Für den Rat der Stadt Hilden

Dieser Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) [illegible] heutige Verfügung [illegible] gelegen. (siehe Düsseldorf [illegible] Bezirksregierung)
Anzeigeverfahren gemäß § 2 Abs. 6 BauGB – Maßnahmen G vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) nicht erforderlich.

Gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ist [illegible] die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes – mit Begründung – gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) [illegible] ortsüblich bekanntgemacht worden.
Hilden, den 03.08.1995
(Arnholz) Beigeordneter

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) sind die für das Plangebiet bisher gültigen Pläne aufgehoben. Damit treten außer Kraft die entsprechenden Teile des Bebauungsplanes Nr.

Maßstab 1 : 500

STADT HILDEN

Bebauungsplan Nr. 212

Textliche Festsetzungen

Lärmschutz

Bei einer Neubebauung sind

1. die Gebäudefronten, die mit dem Zeichen ^^^ gekennzeichnet sind, mit einem erforderlichen resultierendem Schalldämm-Maß von R'w, res = 45 dB (A) auszubilden. Dies entspricht bei Fenstern der Schallschutzklasse 4 nach der VDI-Richtlinie 2719.

2. die Gebäudefronten, die mit dem Zeichen ~~ gekennzeichnet sind, mit einem erforderlichen resultierendem Schalldämm-Maß von R'w, res = 40 dB (A) auszubilden. Dies entspricht bei Fenstern der Schallschutzklasse 3 nach der VDI-Richtlinie 2719.

3. Alle übrigen Gebäudefronten sind mit einem erforderlichen resultierendem Schalldämm-Maß von R'w, res = 35 dB (A) auszubilden. Dies entspricht bei Fenstern der Schallschutzklasse 2 nach der VDI-Richtlinie 2719.

In allen Bereichen sind Schlafräume indirekt (unabhängig vom Öffnen der Fenster) zu belüften (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).